

Ursula Uttinger

## **Nutzung von Dashcam als Beweismittel**

---

Mit Urteil STK 2017 1 vom 20. Juni 2017 lehnte das Kantonsgericht Schwyz die Verwertung von Dashcam-Aufzeichnungen als Beweismittel ab.

---

Beitragsarten: Urteilsbesprechungen  
Rechtsgebiete: Datenschutz

Zitiervorschlag: Ursula Uttinger, Nutzung von Dashcam als Beweismittel, in: Jusletter 12.  
Februar 2018

[Rz 1] Die Polizei rapportierte der Staatsanwaltschaft aufgrund von Dashcam-Auswertungen eines Fahrlehrers, dass A. zu schnell gefahren sei und zudem auf der Autobahn rechts überholt habe. Gestützt darauf wurde A. wegen vorsätzlicher grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) i.V.m. Art. 35 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 4a Abs. 1 lit. d der Verkehrsregelnverordnung (VRV) schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 120 bestraft.

[Rz 2] Der Beschuldigte A erhob dagegen Einsprache. Der Einzelrichter bestätigte das Strafmass des Strafbefehls und argumentierte, dass die Strafverfolgungsbehörden selbständig die Dashcam-Aufzeichnungen hätten erheben können. Das öffentliche Interesse an der Verwertbarkeit der Aufzeichnung und damit an der Wahrheitsfindung sei höher zu gewichten als das private Interesse des Beschuldigten.

[Rz 3] Dagegen erklärte der Beschuldigte Berufung und verlangte vollumfängliche Aufhebung des Urteils.

[Rz 4] Das Kantonsgericht Schwyz setzte sich in der Folge mit der Verwertbarkeit der Aufzeichnung einer Dashcam auseinander. Die Aufzeichnung war der Polizei «zur gutdünkenden Weiterverwendung» von einem Fahrlehrer übergeben worden. Der Fahrlehrer gab gegenüber der Polizei an, dass er die Dashcam zu Schulungszwecken montiert habe. Bei der Aufzeichnung der fraglichen Filmsequenz sei er alleine unterwegs gewesen und habe das Kontrollschild des Beschuldigten nicht lesen können. Der Fahrlehrer räumte ein, dass er die Dashcam immer eingeschaltet habe, um bei einem Unfall ein Beweismittel zu haben.

[Rz 5] Im konkreten Fall konnte die Polizei einzig aufgrund der Dashcam-Aufzeichnungen eines Privaten den Beschuldigten eruieren. Damit stellt sich die Frage, ob beziehungsweise wann Beweisverbote greifen, wenn Beweismittel durch Private und nicht staatliche Hoheitsträger gesammelt werden. Gemäss Bundesgericht dürfen von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur dann verwertet werden, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden hätten erlangt werden können und kumulativ eine Interessenabwägung für die Verwertung spricht (Urteil des Bundesgerichts 1B\_22/2012 vom 11. Mai 2012 E. 2.4.4). Das Bundesgericht will keinen Anreiz für Selbstjustiz bieten (E. 3).

[Rz 6] Ein strafbares Verhalten des Fahrlehrers wegen Verletzung der von Art. 179<sup>quater</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte) ist aber auch nicht gegeben. Die Aufzeichnungen der Dashcam stellen keine Straftat dar (E. 3.a).

[Rz 7] Gestützt auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) erachtet das Kantonsgericht Schwyz keine Rechtfertigung der Datenbearbeitung, da eine Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung nur mit grosser Zurückhaltung angenommen werden darf (E. 3.b). Zwar muss der Beschuldigte davon ausgehen, dass er in der Öffentlichkeit in Wort, Bild oder Ton aufgezeichnet werden kann. Durch das Befahren einer öffentlichen Strasse, bedeutet dies nicht, dass der Beschuldigte seine Daten für eine Aufzeichnung zugänglich machte.

[Rz 8] Grundsätzlich darf die Polizei das Verhalten von Verkehrsteilnehmenden kontrollieren und aufzeichnen, ohne dass ein konkreter Tatverdacht notwendig wäre. Eine permanente flächendeckende Kontrolltätigkeit ist jedoch nicht erlaubt, sondern verkehrspolizeiliche Kontrollen sollten schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevanten Fehlverhalten oder Gefahrenstellen ausgerichtet sein. Präventiv-polizeiliche Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Verkehrssicherheit dürfen nicht zur Umgehung der strafprozessualer Schranken der Beweisführung genutzt werden

und gegen das Gebot der transparenten Datenbeschaffung gemäss Art. 95 der Strafprozessordnung (StPO) verstossen (E. 3.b.aa).

[Rz 9] In konkreten Fall konnte die Polizei den Beschuldigten nur aufgrund der ständig eingeschalteten Dashcam des Fahrlehrers eruieren. Die Polizei selbst war zum konkreten Zeitpunkt nicht vor Ort. Es bestand auch für die Polizei im konkreten Moment kein Anlass, um einen allfälligen Verdächtigen mit eingeschaltetem Videogerät zu verfolgen.

[Rz 10] Das Interesse des Beschuldigten auf Nichtverwertung der Aufnahme wird mit dem Argument des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung respektive Datenschutz begründet, nicht jedoch, um einer Strafe zu entgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausgeübt werden kann, wenn Daten verdeckt gesammelt werden. Der Schutz vor verdeckter Datenbeschaffung und -bearbeitung tangiert die Privatsphäre. Im konkreten Fall war nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine unbestimmte Anzahl weiterer Verkehrsteilnehmer betroffen. Eine intransparente Datenbeschaffung dürfe nur mit grosser Zurückhaltung als rechtmässig angenommen werden. Weiter werden die Interessen des Fahrlehrers, der die Aufnahmen machte, gewichtet. Dabei stellt das Kantonsgericht Schwyz fest, dass der Fahrlehrer durch das Fahrverhalten des Beschuldigten weder geschädigt noch beeinträchtigt wurde und somit keine privaten Interessen für eine Aufzeichnung ersichtlich sind (E. 3.b.bb).

[Rz 11] Nur aufgrund der Anzeige durch den Fahrlehrer hätte ohne die rechtswidrige Beschaffung beziehungsweise Bearbeitung der Daten kein Strafverfahren gegen den Beschuldigten eröffnet werden können. Für die Datenbearbeitung sind keine privaten Interessen des Fahrlehrers gegeben und die grobe Verkehrsverletzung stellt keine schwerwiegende Straftat dar, so dass die Verwertung der Aufzeichnung durch die Polizei keinen Rechtfertigungsgrund ergibt. Dadurch soll verhindert werden, dass Private den verfassungsmässigen Schutz vor Datenmissbrauch aushebeln können; auch soll das staatliche Strafmonopol keine falschen Anreize für private Beweismittelerhebung schaffen, ohne dass die betroffenen Personen selbst ein Eigeninteresse haben (E. 3.b.cc).

[Rz 12] Zusammenfassend stellt das Kantonsgericht Schwyz fest, dass die Dashcam-Auswertung nicht verwertbar ist und der Beschuldigte freizusprechen ist.

**Kommentar:**

[Rz 13] Es ist positiv zu würdigen, dass das Gericht der Versuchung widerstanden ist, vorhandene Daten ohne Würdigung der Verhältnismässigkeit und einer Interessenabwägung zu nutzen. Insbesondere hebt das Gericht klar hervor, dass im konkreten Fall die informationelle Selbstbestimmung höher zu gewichten ist als die Strafverfolgung einer groben Verkehrsverletzung. Eine grobe Verkehrsverletzung stellt keine schwerwiegende Straftat dar. Weiter wird zu Recht auf das Urteil 1B\_22/2012 vom 11. Mai 2012 hingewiesen, indem eine Absage an eine detektivische Eigeninitiative für Anzeigen von Dritten gemacht wird. Das Urteil 1B\_22/2012 kritisiert denn auch, dass durch die hypothetische Voraussetzung, dass die Strafverfolgungsbehörde selbst die Beweismittel rechtmässig hätte erlangen können, falsche Anreize für detektivische Eigeninitiative gesetzt werden könnten; es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Strafmonopol beim Staat liegt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> CHRISTOF RIEDO/GERHARD FIOKA/MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2011, N 1079 f.; vgl. auch FRANZ RIKLIN, StPO Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Aufl. Zürich 2014, Art. 141 StPO N 4.

[Rz 14] Die heutigen Überwachungsmöglichkeiten, sei es durch Drohnen, Dashcam, weitere Ton- oder Bildaufzeichnungsgeräten, werden immer intensiver genutzt – und selbst der Gesetzgeber neigt dazu, Überwachungsmöglichkeiten möglichst inflationär zu erlauben. Der Wert der Privatheit, der Privatsphäre, der informationellen Selbstbestimmung wird vernachlässigt. Insofern sollte dieses Urteil Vorbild für zukünftige Entscheidungen sein.

---

URSULA UTTINGER, lic. iur. / exec. MBA HSG, Präsidentin Datenschutz-Forum Schweiz, Zürich;  
[www.ursula-uttinger.ch](http://www.ursula-uttinger.ch).